

Die Zulassungschancen können verbessert werden

Sonderanträge zum Zulassungsantrag

Mit diesem Sonderdruck erfahren Sie, welche Sonderanträge zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können. Ein Sonderantrag kann jedoch nur dann zum Erfolg führen, wenn die jeweiligen strengen Voraussetzungen erfüllt sind.

Besondere Umstände

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Viele Studienbewerber setzen auf die Sonderanträge zu große Hoffnungen. Nicht jeder Grund, den Sie als relevant ansehen, kann bei der Studienplatzvergabe als „Sonderfall“ anerkannt werden. Gründe, die Sie aufführen, müssen eine gravierende Beeinträchtigung bedeuten und im *Zeitpunkt der Antragstellung in Ihrer Person bereits vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein*. Legen Sie selbst deshalb an Ihre eigene Begründung einen strengen Maßstab an!

Ein Sonderantrag ist grundsätzlich zeitgleich mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Zu einem Wintersemester unterscheidet »hochschulstart.de« zwei Bewerbungstermine. „Alt-Abiturienten“ – damit sind Bewerber gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben – müssen sich bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) beworben haben. „Neu-Abiturienten“ – damit sind Bewerber gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar erworben haben – müssen sich bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beworben haben. Allerdings können Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben und sich somit bis zum 31. Mai bewerben müssen, ihren Sonderantrag dann bis zum 15. Juli nachreichen, wenn das beeinträchtigende Ereignis erst nach dem 31. Mai eingetreten ist!

Zu einem Sommersemester gibt es nur einen Bewerbungstermin. Alle Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) bei »hochschulstart.de« eingegangen sein.

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, müssen Sie geeignete Nachweise beifügen. Welche Belege dies sein können, ist bei den Beispielen für einen begründeten Antrag aufgeführt. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten: Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie neben den erforderlichen Nachweisen evtl. eine **kurze** schriftliche Begründung beifügen.

Dabei sollten Sie sich auf sachbezogene Erläuterungen beschränken. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen beglaubigt sein.

Wie »hochschulstart.de« über Ihren Sonderantrag entschieden hat, können Sie dem Bescheid über Ihren Zulassungsantrag entnehmen. Eine ausführliche Begründung erhalten Sie auf schriftliche Anfrage.

Diese Sonderanträge gibt es:

1. Der Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches – Sonderantrag A –

Dieser Sonderantrag, mit dem Sie Umstände geltend machen können, die Sie an einen bestimmten Studienort binden, spielt nur noch eine Rolle im Rahmen der Wartezeitquote. Er spielt eine untergeordnete Rolle im Rahmen der Abiturbesten-Quote und hat keine Bedeutung im Auswahlverfahren der Hochschulen. Nähere Informationen z. B. zur Abiturbestenquote erhalten Sie unter www.hochschulstart.de.

Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie auf den Seiten 2 f.

2. Der Härtefallantrag – Sonderantrag D –

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die u.U. Ihre sofortige Zulassung zum Studium erfordern.

Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie auf den Seiten 3 f.

3. Der Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Durchschnittsnote) – Sonderantrag E –

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen.

Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie auf den Seiten 4 ff.

4. Der Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Wartezeit) – Sonderantrag F –

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, Ihre Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben.

Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie auf den Seiten 6 f.

Antrag auf Bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches – Sonderantrag A –

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches in der Regel stattgegeben werden. Die genannten Umstände müssen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen und eine Bindung an den gewünschten Studienort begründen.

1. Gesundheitliche Gründe

Zwingende Bindung an den gewünschten Studienort aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, soweit nicht bereits Schwerbehinderung vorliegt. Diese zwingende Bindung muss mit einem fachärztlichen Gutachten begründet werden, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, aus welchen Gründen eine ärztliche Behandlung zwar am gewünschten Studienort, nicht aber an einem anderen Studienort möglich ist; einfache ärztliche – auch fachärztliche – Bescheinigungen und Atteste reichen nicht aus. Das fachärztliche Gutachten muss die Bezeichnung der Krankheit, unter der die Bewerberin/der Bewerber leidet, enthalten.

2. Familiäre Gründe

- 2.1 Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwistern; andere Personen zur Pflege sind nicht vorhanden (ausführliches ärztliches Gutachten, Versicherung der pflegenden Person, ggf. amtliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit). Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn der Stiftung ein ausführliches ärztliches Gutachten (eine einfache ärztliche Bescheinigung reicht nicht aus) vorliegt, das neben der Bezeichnung der Krankheit oder Behinderung der hilflosen, d.h. der zu pflegenden Person zu dem Ausmaß und Umfang der notwendigen Pflege ausführlich Stellung nimmt. Insbesondere ist in dem Gutachten auszuführen, ob und in welchem Umfang die zu pflegende Person der Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z. B. Waschen, An- und Auskleiden, Essen etc.) bedarf. Gelegentliche Hilfeleistungen bei der Haushaltsführung reichen als Antragsgrund nicht. Zusätzlich sind auch amtlich beglaubigte Kopien von Bescheiden anderer Stellen (Krankenkasse, Rentenversicherung, Sozialamt, Versorgungsamt etc.) vorzulegen, soweit diese konkrete Angaben über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit enthalten. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit gilt als erbracht, wenn eine Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufen II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI vorgelegt wird. Neben dem ärztlichen Gutachten muss in der Antragsbegründung ausführlich und nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Pflege selbst übernommen worden ist, worin diese besteht, welchen zeitlichen Umfang sie hat und seit welchem Zeitpunkt diese Pflege übernommen wurde. Darüber hinaus ist glaubhaft vorzutragen, dass andere Personen für die zu erbringende Pflegeleistung nicht zur Verfügung stehen und inwieweit die Pflege neben dem Studium möglich ist.

- 2.2 Sorge für unversorgte minderjährige Geschwister, mit denen häusliche Gemeinschaft besteht; andere Personen zur Betreuung sind nicht vorhanden (eigene Meldebescheinigung und zusätzlich eine gesonderte Meldebescheinigung der Geschwister; darüber hinaus ist glaubhaft vorzutragen, dass andere Personen für die zu erbringenden Versorgungsleistungen nicht zur Verfügung stehen und auch von den Eltern nicht finanziert werden können und inwieweit die Versorgung neben dem Studium möglich ist; als weitere Nachweise sind Einkommensbescheinigungen etc. beider Eltern vorzulegen).
- 2.3 Alleinstehende Person hat ein minderjähriges Kind, unterfällt aber nicht der Fallgruppe des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO-Stiftung. Bei einer Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort wäre eine Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt (Bestätigung der Person oder Stelle, bei der das Kind untergebracht ist, eigene Meldebescheinigung und Meldebescheinigung des Kindes).
- 2.4 Wohnsitz (einzige Wohnung oder Hauptwohnung) mit Ehegatten/eingetragene(r) Lebenspartner(in) und/oder Kind ist dem gewünschten Studienort nicht nach Anlage 4 VergabeVO-Stiftung zugeordnet; dieser Studienort ist jedoch der vom Wohnort aus für die Bewerberin/den Bewerber am besten zu erreichende (Meldebescheinigung und andere zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 2.5 Bewerberin ist schwanger (ärztliche Bescheinigung) und aus familiären Gründen auf das Studium am erstgenannten Studienort angewiesen; sie unterfällt aber nicht der Fallgruppe des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO-Stiftung.
- 2.6 Sonstige vergleichbare familiäre Gründe
- ### 3. Wirtschaftliche Gründe
- (eidesstattliche Versicherung und sonstige geeignete Unterlagen über die wirtschaftliche Situation):
- 3.1 Abhängigkeit der Eltern von der Mitarbeit des studierenden Kindes im elterlichen Betrieb zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage (z. B. Bescheinigung der Handwerks- oder Landwirtschaftskammer).
- 3.2 Mindestens ein Geschwisterteil befindet sich bereits im Studium bzw. in Ausbildung; die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse und die der Eltern erlauben daher nur eine Unterbringung bei den Eltern am Studienort (Bescheinigung der Ausbildungsstelle bzw. Studienbescheinigung und sonstige geeignete Nachweise über die wirtschaftliche Situation. Die Nachweise müssen über die gesamte wirtschaftliche Situation Auskunft geben. Als zusätzlicher Nachweis kommen BAföG- Bescheinigungen in Betracht).
- 3.3 Im Zeitpunkt der Antragstellung bereits am Wohnort bestehendes ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis und Finanzierung des Studiums mit den Einkünften aus dieser Berufstätigkeit (Beschäftigungsnachweis, Versicherung an Eides statt darüber, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist sowie der Nachweis über ein steuerpflichtiges Einkommen und sonstige geeignete Nachweise über die wirtschaftliche Situation. Die Nachweise müssen über die gesamte eigene wirtschaftliche Situation und die der Eltern Auskunft

geben. Bestehen keine Unterhaltsansprüche oder ist die Geltendmachung unzumutbar, sind zum Nachweis geeignete Unterlagen beizufügen und ein steuerpflichtiges Arbeitseinkommen nachzuweisen).

3.4 Stipendium, das nur für den Studienort erster Wahl gilt. (Anerkannt werden nur Stipendien öffentlich-rechtlicher Einrichtungen und einiger privatrechtlicher Stiftungen, die es sich lt. Satzung zur Aufgabe gemacht haben, Stipendien zu vergeben; eine derartige Einrichtung ist z. B. die Stiftung Maximilianeum in München. Das Stipendium muss den größten Teil der Mittel für das Studium decken. Sachleistungen, wie unentgeltliche Beköstigung, freies Wohnen, bleiben in der Regel außer Betracht.)

3.5 Sonstige vergleichbare wirtschaftliche Gründe.

4. Gründe des besonderen öffentlichen Interesses

4.1 Wahrnehmung sozialer Pflichten, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, am Wohnort (z. B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre (Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung).

4.2 Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre (Bescheinigung der Organisation, für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird):

- bei der ehrenamtlichen Tätigkeit werden herausgehobene Funktionen wahrgenommen;
- für die Nachfolge steht niemand zur Verfügung;
- die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt im besonderen öffentlichen Interesse, hat besondere soziale Aspekte;
- die ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich bereits über einen längeren Zeitraum.

4.3 Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund (Bescheinigung des Spitzenfachverbands).

4.4 Bewerberin oder Bewerber war von der Stiftung in dem gewählten Studiengang bereits am Studienort zum Studium zugelassen, konnte aber wegen eines Dienstes nach § 19 Abs. 1 VergabeVO-Stiftung das Studium nicht aufnehmen (früherer Zulassungsbescheid und Dienstzeitbescheinigung). Es wird nur die erste Zulassung berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren zu stellen.

5. Sonstige Gründe

5.1 Vorläufige Einschreibung am Studienort in dem gewünschten Studiengang aufgrund einer einstweiligen Anordnung oder Einschreibung am Studienort für einen Teilstudienplatz in dem gewünschten Studiengang (Bescheinigung der Hochschule mit Angabe des Studienganges).

5.2 Hochschulzugangsberechtigung, die nur an den Hochschulen eines Landes zu dem gewählten Studium berechtigt (beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung).

5.3 Aus wissenschaftlichen Gründen angestrebtes Zweitstudium. Das Studium am Studienort wird von der Hochschule befürwortet (Vermerk im Gutachten der Hochschule).

Härtefallantrag/Anträge auf Nachteilsausgleich – Allgemeine Grundsätze –

Das Härtefallverfahren dient dazu, Unbilligkeiten zu vermeiden, die bei der Anwendung generalisierender Regelungen im Einzelfall entstehen können. Es ermöglicht, auf individuelle Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen, und dient der Einzelfallgerechtigkeit.

Die Vergabeverordnung trägt diesem Grundsatz auf zweierlei Weise Rechnung:

Zum einen eröffnet sie die Möglichkeit zur Zuteilung eines Studienplatzes über eine Beteiligung an der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte, wenn die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Eine derartige Ausnahmesituation wird in der Regel nur beim Zusammentreffen mehrerer Umstände vorliegen. In diesem Zusammenhang kommt der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls eine besondere Bedeutung zu. Bei der Beurteilung derartiger Ausnahmesituationen muss ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Zum anderen ermöglicht sie einen Nachteilsausgleich, wenn jemand durch in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, erfolgt die Beteiligung am Vergabeverfahren mit einer verbesserten Durchschnittsnote oder einem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung. Dabei ist zu beachten, dass Umstände in der Person oder den Lebensverhältnissen der Eltern, Geschwister oder sonstiger Dritter nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie sich unmittelbar auf den Bewerber ausgewirkt haben.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei sowohl bei Anträgen auf Berücksichtigung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte als auch bei Anträgen auf Nachteilsausgleich strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

Der Härtefallantrag – Sonderantrag D –

»hochschulstart.de« hält bis zu 2 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung.

Begründete Anträge

In den folgenden **beispielhaft** genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten* nachgewiesen werden.
 - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
 - 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
 - 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
 - 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
 - 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
 - 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.
2. Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
4. Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid).
5. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte (Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel).

* Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet. Das Gutachten muss durch einen Facharzt ausgestellt werden, der aufgrund seiner fachspezifischen Qualifikation in der Lage ist, das individuelle Krankheitsbild des Antragstellers zu beurteilen.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote – Sonderantrag E –

Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen der "Abiturbestenquote" ist die Durchschnittsnote das wesentliche Auswahlkriterium. Auch bei der Verteilung der Bewerber auf die Studienorte wird auf die Durchschnittsnote/Punktzahl zurückgegriffen. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote/Punktzahl zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote/Punktzahl am Vergabeverfahren beteiligt. Hierbei ist zu beachten, dass nicht allein auf die Abiturprüfung selbst, sondern auf Leistung in den Schuljahren der Oberstufe, die zum Erwerb des Abiturs führen, abgestellt wird.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z. B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrages allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.¹⁾

Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen. In der Regel muss als weiterer Nachweis ein **Gutachten** der Schule (nicht Lehrer) beigebracht werden. Denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen die auf der nächsten Seite abgedruckten Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das **Schulgutachten** stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. **Beispiel:** Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen.

In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z. B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z. B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie dem Gutachter eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.

¹⁾ Nähere Erläuterungen auf Seite 8

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. *Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.*
2. *Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:*
 - a) *Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;*
 - b) *die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;*
 - c) *die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;*
 - d) *eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf;*
 - e) *Dienststempel.*
3. *Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.*

Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
4. *Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsunterschieden gestützt werden.*

Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der Höhe der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. *Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.*

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten, außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule darüber, dass sie kein Schulgutachten erstellen konnte, beifügen.

Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ist ein Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht auszuschließen, sollten oben genannte Gründe vorliegen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Nachweis dafür zu führen ist, dass sich die Abschlussnote nicht nur aus einer punktuellen Prüfung (schriftlicher und mündlicher Art) zusammensetzt, sondern aus Leistungen, die in den Schuljahren direkt vor dem Abschluss erbracht wurden. Zudem ist die Zusammensetzung der Endnote in geeigneter Form nachzuweisen (Beschreibung der Notengebung bzw. der Notenzusammensetzung im jeweiligen Schulsystem des entsprechenden Landes).

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils in Klammern angegeben), sondern auch die Auswirkungen auf die Durchschnittsnote. Dies muss mittels Schulgutachten und amtlich beglaubigter Kopie des Schulzeugnisses belegt werden. *Die in kursiver Schrift aufgeführten Belege werden für eine Prüfung des Sonderantrages zusätzlich benötigt.*

1. Besondere soziale Umstände

1.1 Besondere gesundheitliche Umstände

1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)

1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes/beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises)

1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten)

1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)

1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

2. Besondere familiäre Umstände

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(Geburtsurkunden der Kinder)
 - 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufen II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
 - 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(Geburtsurkunden der Geschwister)
 - 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
(Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
 - 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern
(Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
 - 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe)
4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Der Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit – Sonderantrag F –

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben. Der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Beispiel: Sven bewirbt sich zum Wintersemester 2016/17. Sein Reifezeugnis datiert vom Mai 2012, so dass seine Wartezeit acht Halbjahre beträgt. Er weist jedoch nach,

dass er das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte er seine Reifeprüfung bereits im Mai 2011 abgelegt und somit eine Wartezeit von zehn Halbjahren vorzuweisen. Sven wird deshalb mit einer Wartezeit von zehn Halbjahren an der Auswahl beteiligt. Falls zum Wintersemester 2016/17 die Auswahlgrenze für den gewünschten Studiengang bei zehn Halbjahren liegt, wird er ausgewählt. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei elf Halbjahren, kann er trotz des Nachteilsausgleichs über die Wartezeitquote nicht zugelassen werden.

Auch hier gilt, wie bei der Verbesserung der Durchschnittsnote (siehe Seite 4), dass der Nachweis des Antragsgrundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages allein nicht ausreicht. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.¹⁾

Begründete Anträge

Folgende in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können beispielhaft berücksichtigt werden (Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege. *Die in kursiver Schrift aufgeführten notwendigen Belege werden für eine Prüfung des Sonderantrages zusätzlich benötigt*):

1. Besondere soziale Umstände
 - 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände
 - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten)
 - 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes/*beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises*)
 - 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten)
 - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
 - 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
 - 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
 - 1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
2. Besondere familiäre Umstände
 - 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden der Kinder)

¹⁾ Nähere Erläuterungen auf Seite 8

- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit
(Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufen II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit
(Geburtsurkunden der Geschwister)
- 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
(Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Umstände: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)
3. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer
(Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)
4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Unbegründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg haben:

Zum Härtefallantrag – Sonderantrag D –

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke:
 - für die eigene künftige Existenz,
 - für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke,
 - oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten,

- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Wissensgründen,
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf,
- erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung),
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder –zeiten,
- langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums,
- Bewerberin oder Bewerber steht schon im vorgerückten Alter,
- wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang,
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis),
- ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen,
- Ableistung eines Dienstes,
- drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung,
- regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung,
- ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden,
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg,

Zu 1.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung,
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich,
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

Zu 2.

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden,
- künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns,
- die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert,
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann,
- zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr,
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet,

- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll,
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch,
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten,
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten,
- auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn,
- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern,
- finanzielle Schwierigkeiten der Eltern,
- Bewerberin oder Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder für Geschwister sorgen.
- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise,
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet,
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder,
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert,
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der DDR,
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern,
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung,
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.

Zu 4.

- Versäumung der Einschreibfrist nach § 8 VergabeVO-Stiftung nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester,
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den Studiengang erhalten, dann aber – nach der Immatrikulation – auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war,

- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat.

Zum Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote – Sonderantrag E –

zu 2.6

in den folgenden Fällen kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat,
- Krankheit der Eltern,
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Fallgruppe 2.4 gegeben ist,
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

zu 4.

- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung,
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur,
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten,
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein,
- Krankheit in der Abiturprüfung,
- weiter und zeitraubender Schulweg,
- Teilnahme an einem Austauschprogramm,
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung.

Zum Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit – Sonderantrag F –

zu 4.

in dem folgenden Fall kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Teilnahme an einem Austauschprogramm.

¹⁾ Die Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung und / oder einem späteren Erwerb der Studienberechtigung geführt haben, müssen durch geeignete Unterlagen belegt werden. Werden zum Beispiel gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist grundsätzlich ein fachärztliches Gutachten vorzulegen. In dem fachärztlichen Gutachten muss schlüssig nachgewiesen werden, dass gesundheitliche Umstände vorlagen, die entweder die schulischen Leistungen beeinträchtigt und/oder einen früheren Erwerb der Studienberechtigung verhindert haben. Daher muss das fachärztliche Gutachten nicht nur eine Diagnose beinhalten, sondern auch die Auswirkungen einer Erkrankung/Verletzung auf die schulische Ausbildung (z.B. Zeiträume einer stationären Behandlung oder Schulfehlzeiten) ausführlich und nachvollziehbar darstellen. Einfache ärztliche – auch fachärztliche – Bescheinigungen und Atteste reichen nicht aus.

Hinweis zu geschlechtsneutralen Bezeichnungen:

Wenn auf diesen Seiten die weibliche Form nicht der männlichen Form beigelegt ist, so ist der Grund dafür allein die bessere Lesbarkeit. Wo sinnvoll, ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint.